

# MOTION

**Urheber** Fanny Darbellay, PDCB, Gaby Fux-Brantschen, CVPO, David Crettenand, PLR, und Serge Métrailler, PDCC  
**Gegenstand** Für eine bessere Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben  
**Datum** 07.05.2019  
**Nummer** 1.0297

---

Heute sprechen alle von Chancengleichheit für Frauen und Männer. Diesen Worten müssen nun aber auch konkrete Taten folgen, um eine bessere Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben zu ermöglichen.

Es ist ein offenes Geheimnis, dass zahlreiche Mütter (und manchmal auch Väter) ihre Erwerbstätigkeit aufgeben, auch wenn sie über gute Qualifikationen verfügen. Angesichts der Kinderbetreuungskosten, der Steuern und der übrigen Kosten lohnt sich die Erwerbstätigkeit schlicht und einfach nicht.

Um hier Abhilfe zu schaffen, hat der Bundesrat im Mai 2018 beschlossen, dass Eltern auf Ebene der direkten Bundessteuer inskünftig bis zu 25'000 Franken pro Jahr und Kind von ihren Einkünften abziehen können (Änderung von Art. 33 Abs. 3 DBG). Diese Änderung wurde vom Nationalrat angenommen und wird demnächst im Ständerat behandelt.

Im Wallis ist dieser Abzug gegenwärtig auf lediglich 3'000 Franken pro Kind begrenzt (Art. 29 Abs. 1 Bst. I [642.1]).

Mit diesem Vorstoss fordern wir, dass sämtliche Walliser Steuerpflichtigen auf der Grundlage der nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung maximal 10'000 Franken pro Jahr und Kind abziehen können.

Eine solche Massnahme wird zwar kurzfristig zu Steuereinsparungen führen, längerfristig aber zur Bekämpfung des Personalmangels beitragen, indem die negativen Auswirkungen des Steuersystems auf die Erwerbstätigkeit gemildert werden. Sie wird insbesondere Eltern dazu ermutigen, ihre Erwerbstätigkeit beizubehalten. Schlussendlich wird sich eine solche Massnahme also selbst finanzieren, da sie positive Auswirkungen auf die Beschäftigung hat.

## **Schlussfolgerung**

Aus diesen Gründen fordern wir den Staatsrat auf, Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe I StG (642.1) wie folgt zu ändern: «...; die Kosten für die Drittbetreuung können bis zur Höhe von maximal 10'000 Franken pro Kind auf der Grundlage der nachgewiesenen Kosten in Abzug gebracht werden...».